

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 583/00, Beschluss v. 09.01.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 583/00 - Beschluß v. 9. Januar 2001 (LG Berlin)**

**Vorzeitige Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes**

**§ 57 StGB**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. August 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die bedenklich knappen Ausführungen zur Versagung einer Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung im angefochtenen Urteil stehen einer vorzeitigen Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nicht entgegen.